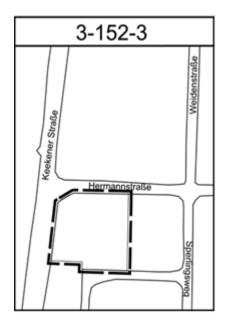
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 01.10.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Hermannstraße/ Sperlingsweg im Ortsteil Rindern zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3-152-1 aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 3-152-3. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2014 bis 29.12.2014 einschließlich durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von $8:30 \, \text{Uhr} - 12:30 \, \text{Uhr}$ montags und mittwochs dienstags und donnerstags von $14:00 \, \text{Uhr} - 15:30 \, \text{Uhr}$ öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind, neben dem Planentwurf und der Begründung, auch Aussagen zum Artenschutz. Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen vorbringen. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 17.11.2014

Der Bürgermeister Brauer